



Heilbronner Schützengilde e.V.

Abteilung Schießen

Geschäftsordnung (GO)

1. Geschäftsordnung

1.1. Diese Geschäftsordnung dient der inneren Ordnung der Abteilung Schießen der Heilbronner Schützengilde e.V.

1.2. Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert werden. Geplante Änderungen der Geschäftsordnung sind in der Einladung der Abteilungsversammlung aufzuführen.

1.3. Die Regelungen der Satzung gehen den Regelungen der Geschäftsordnung jederzeit vor.

2. Abteilungsausschuss

2.1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

- 2.1.1. dem Oberschützenmeister
- 2.1.2. dem Stellvertreter des Oberschützenmeister
- 2.1.3. dem Ersten Schützenmeister
- 2.1.4 dem Schatzmeister
- 2.1.5. dem Schriftführer
- 2.1.6 zwei Beisitzern
- 2.1.7 dem Vertreter der Abteilungsjugend
- 2.1.8 dem Jugendschützenmeister
- 2.1.9 dem Referenten für Kurz Waffen
- 2.1.10 dem Referenten für Langwaffen
- 2.1.11 dem Wurfscheibenreferenten
- 2.1.12 dem Referenten für Bogen
- 2.1.13 und dem Schießbahnverwalter
- 2.1.14 dem Ehren-Oberschützenmeister

2.2. Die Ausschussmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung der Abteilung Schießen gewählt. Der Vertreter der Abteilungsjugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2.3. Die Wahlen erfolgen in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen für die Ämter des Oberschützenmeisters, des Stellvertreter des 1. Schützenmeister, Schatzmeisters, des zweiten Beisitzers, des Jugendschützenmeisters, des Referent für Langwaffen, des Wurfscheibenreferenten, des Schießbahnverwalters und des Kassenprüfers.

2.4. Die Wahlen erfolgen in Jahren mit geraden Jahreszahlen für die Ämter des Stellvertreters des Oberschützenmeisters, des Ersten Schützenmeisters, der Damenschützenmeisterin, des Schriftführers, des 1. Beisitzers, des Referenten für Kurzwaffen, und des Referenten für Bogen, soweit diese Disziplinen im Verein ausgeübt werden.

3. Oberschützenmeister (OSM)

3.1. Der Oberschützenmeister ist der Repräsentant der Schützenabteilung.

3.2. Der Oberschützenmeister leitet die Abteilungsversammlungen und die Ausschusssitzungen der Abteilung Schießen.

3.3. Er ist verantwortlich für die Durchführung der in den Gremien gefassten Beschlüsse.

3.4. Der Stellvertreter des OSM vertritt den OSM bei dessen Verhinderung in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Außerdem übernimmt er die waffenrechtlichen Angelegenheiten, sowie die Sachkunde und einen Teil der Abteilungsverwaltung.

4. Erster Schützenmeister (ESM)

4.1. Der ESM ist verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebs. Gemeinsam mit dem Jugendschützenmeister und den Referenten für Kurz- und Langwaffen, dem Wurfscheibenreferenten, sowie Bogen regelt er den Sportbetrieb.

5. Jugendschützenmeister (JSM)

5.1. Der Jugendschützenmeister ist für die Jugendarbeit der Abteilung Schießen verantwortlich.

5.2. Der JSM betreut und unterstützt die Jungschützen im Verein.

5.3. Der JSM unterstützt den ESM bei der Durchführung des Sportbetriebs.

6. Der Schatzmeister

6.1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Abteilung Schießen.

6.2. Der Schatzmeister ist für die Einziehung und Abrechnung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

6.3. Er ist für die finanziellen Transaktionen und deren Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter zuständig.

6.4. Der Schatzmeister ist für die Mitgliederverwaltung der Abteilung Schießen verantwortlich.

6.5. Er koordiniert und stellt in Zusammenarbeit mit dem OSM und dem Vorstand des Vereins Zuschussanträge bei Sportverbänden und politischen Körperschaften.

6.6. Stellt in Zusammenarbeit mit dem OSM und dem Vorstand des Vereins

Spendenbescheinigungen, Entgeltbescheinigungen u.s.w. für die Abteilung Schießen aus.

7. Schriftführer

7.1. Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung Schießen und des Abteilungsausschusses Protokolle.

7.2. Die Protokolle sollen den Gegenstand der Verhandlung und den wesentlichen Verhandlungsablauf enthalten. Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Versammlungsleiter hat die Protokolle und die Beschlüsse gegenzuzeichnen. Beschlüsse sind durch Auslegen in den Vereinsräumen der Abteilung Schießen bekannt zu geben.

7.3. Der Schriftführer sammelt und verwaltet die Protokolle der Abteilung Schießen.

7.4 Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Schriftführers.

8. Die Referenten

8.1. Sorgen für Scheiben die für die Durchführung des Sportbetriebs ihres jeweiligen Sportbereichs erforderlich sind. Eine vorherige Abstimmung mit dem Schatzmeister ist erforderlich.

8.2. Sind für die Reinigung und Pflege der vereinseigenen Waffen des jeweiligen Sportbereichs zuständig.

8.3. Sind für die Durchführung des Sportbetriebs und der Wettkämpfe in ihrem Zuständigkeitsbereich federführend verantwortlich. Eine Abstimmung mit dem ESM oder dem OSM ist erforderlich.

8.4. Unterstützen die Vereinsleitung bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

9. Schießbahnverwalter

9.1. Der Schießbahnverwalter ist für die Sauberhaltung der Schießanlage mit den Außenanlagen der Abteilung Schießen zuständig und verantwortlich. Auch führt er kleinere Instandsetzungsarbeiten entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen durch.

9.2. Absehbare größere Reparaturmaßnahmen stimmt er mit dem OSM ab und koordiniert die Umsetzung. Insbesondere bei der Durchführung mit den Vereinsmitgliedern.
(Arbeitseinsätze)

10. Sonderkommissionen und Sonderbeauftragte

10.1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben und Projekte kann der Ausschuss der Abteilung Schießen Sonderkommissionen bilden und Sonderbeauftragte bestellen.

10.2. Der Abteilungsausschuss kann hierbei Befugnisse übertragen.

10.3. Die Sonderkommission bzw. der Sonderbeauftragte ist gegenüber dem OSM und dem

Ausschuss berichts- und rechenschaftspflichtig.

10.4. Die Sonderkommission bzw. der Sonderbeauftragte haben das Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen in dem Umfang, wie diese sich mit den beauftragten Themen befassen. Ein Stimmrecht besteht im Ausschuss nicht.

10.5. Die Tätigkeit der Sonderkommission bzw. des Sonderbeauftragten ist zeitlich befristet und endet spätestens mit dem Abschluss des Projektes durch einen Schlussbericht vor dem Ausschuss.

10.6. Die Tätigkeit der Sonderkommission bzw. des Sonderbeauftragten kann durch den Ausschuss der Abteilung Schießen jederzeit beendet werden.

11. Beratung und Beschlussfassung

11.1. Zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Ausschusses finden die Regelungen der Satzung Anwendung. (Analoge Anwendung der §§ 14, 20 und 21 der Satzung).

11.2. Zur Beratung innerhalb des Ausschusses können auf Vorschlag des Vorsitzenden fachkundige Personen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

11.3. Drei Mitglieder können die Hinzuziehung einer fachkundigen Person zu bestimmten Themen, die im Ausschuss der Abteilung Schießen behandelt werden, verlangen.

12. Ersatzbestellung eines Ausschussmitglieds

12.1. Fällt während einer Wahlperiode ein Ausschussmitglied zeitweise oder dauerhaft aus, so kann der Ausschuss für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied benennen. Die Benennung endet spätestens bei der nächsten regulären Abteilungsversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers.

12.2. Das Ersatzmitglied hat die vollen Rechte und Pflichten im Ausschuss.

13. Ausschusssitzungen

13.1. Der OSM oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des OSM beruft die Ausschusssitzungen nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage reduziert werden.

13.2. Drei Ausschussmitglieder können gegenüber dem OSM verlangen, dass binnen zwei Wochen eine Ausschusssitzung einberufen werden muss. Der Gegenstand der Verhandlung ist von den Ausschussmitgliedern, die die Einberufung der Sitzung verlangt haben, zu benennen. Andere Sachverhalte können bei einer solchen Ausschusssitzung nicht verhandelt werden.

14. Abteilungsversammlungen

14.1. Die Regelungen der Satzung finden analoge Anwendung.

14.2. Regelungen die die gesamte Abteilung Schießen betreffen sind durch die Abteilungsversammlung zu verabschieden.

15. Sonstiges

15.1. Die Veranstaltungen und Arbeitseinsätze der Abteilung sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

15.2. Für Veranstaltungen und Arbeitseinsätze ist eine zuständige Person verbindlich zu benennen. Diese hat für die Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Veranstaltung und des Arbeitseinsatzes Sorge zu tragen.

16. In Kraft treten

16.1. Die Geschäftsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 05. April 2024 beschlossen. Sie tritt zum 06. April 2024 in Kraft.

16.2. Sie ersetzt alle vorherigen Geschäftsordnungen der Abteilung Schießen.

Heilbronn, den 06. April 2024



Oberschützenmeister